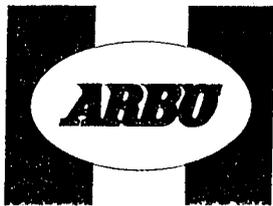


26/SN-59/ME 1 von 1



Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

Generalsekretariat

Mariahilfer Straße 180,
1150 Wien
Telefon 0222/891 21 A

Ihr Pannruf 1-2-3

Herrn
Sektionschef
Dr. Wolf SZYMANSKY
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Zu Allah - Herr ist

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. *59* ...-GE/19... *96*
Datum: **18. SEP. 1996**
Verteilt *18.9.96*

13. September 1996
Mag.MB/Pa 625
Telefon 273 DW
Telefax 286 DW

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienst-
gesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1996)
Zl: 95.024/616-IV/11/96/HA

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Zu dem übermittelten Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1996 nimmt
der ARBÖ wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs.2:

Die zeitliche Erweiterung des Rechts zur Abgabe einer Zivildiensterklärung
bis einen Tag vor der Zustellung eines Einberufungsbefehles, zumindest
jedoch auf sechs Monate nach Abschluß des stellungsverfahrens, ist zu
begrüßen.

Zu § 3 Abs.2:

Bei den Dienstleistungsgebieten "Vorsorge für die öffentliche Sicherheit
und die Sicherheit im Straßenverkehr" sollte ausdrücklich auf den Einsatz
von Zivildienstern als Schülerlotsen und auf Dienste im Sinne der Verkehrssi-
cherheit bei Kraftfahrerorganisationen und dem Kuratorium für Verkehrssi-
cherheit Bezug genommen werden.

Zu § 37 f:

Die Errichtung einer Zivildienstervertretung wird besonders befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Diether Wlaka
Abteilungsleiter
Technik, Recht und
Mitgliederservice